

Markt Geiselwind
Landkreis Kitzingen

Gemeindeverwaltung
Marktplatz 1, 96160 Geiselwind
E-Mail: markt@geiselwind.de
Telefon: 09556/9222-0
Telefax: 09556/9222-29

**Öffentlichen Bekanntmachung - Bauleitplanung des Marktes Geiselwind;
Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind mit
Begründung und Umweltbericht**

**BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) über
die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

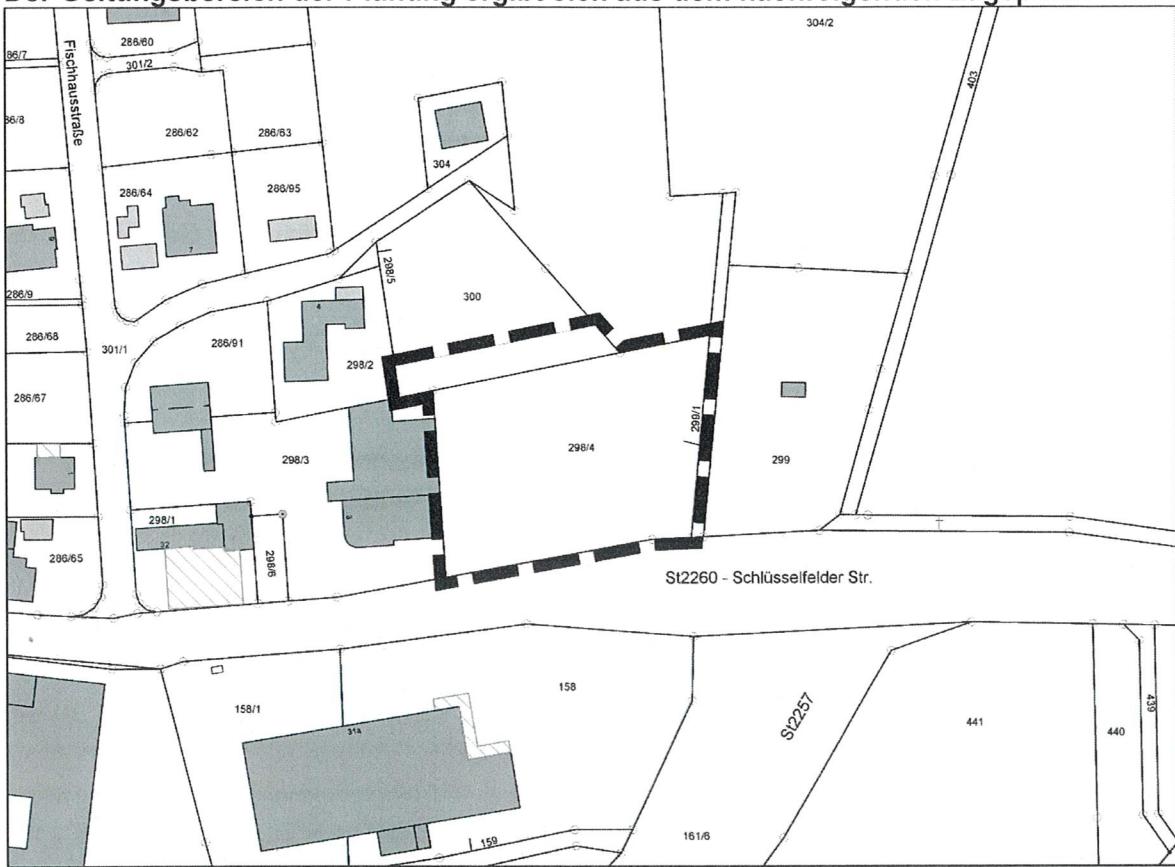
Der Marktgemeinderat des Marktes Geiselwind hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2025, die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, sowie die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird zeitgleich ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die von den Büros Wegner Stadtplanung, 97209 Veitshöchheim und Landschaftsplanung Mayer, 97250 Erlabrunn, vorgelegte Vorentwurfsplanung mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.12.2025 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die 7. Änderung des Bebauungsplanes „In den Toräckern“. Anlass der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist der konkrete Erweiterungsbedarf eines ansässigen Betriebes am östlichen Ortsrand von Geiselwind. Derzeit erfolgt eine Änderung des Trinkwasserschutzgebietes Geiselwind. Bislang befindet sich im Osten des Marktes Geiselwind ein großflächiges Trinkwasserschutzgebiet, welches auch den bebauten Bereich zu großen Teilen überdeckt. Dieses Schutzgebiet wird derzeit überarbeitet und liegt inzwischen planreif vor. Die neue Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes spart die Ortslage vollständig aus. Durch die Neuabgrenzung ergeben sich kleine Entwicklungsmöglichkeiten am östlichen Ortsrand von Geiselwind. Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung verfolgt der Markt Geiselwind das Ziel, dem bestehenden Betrieb am östlichen Ortsrand von Geiselwind eine Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen und gleichzeitig den rechtskräftigen Bebauungsplan „In den Toräckern“ in diesem Bereich an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (Baugrenze / Grünfläche).

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 298/4 der Gemarkung Geiselwind ganz, sowie eine Teilfläche der Flurnummer 300 und umfasst eine Fläche von ca. 0,38 ha.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, ohne Maßstab, Büro Wegner Stadtplanung 15.12.2025, Grundkarte © Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics 2025

Die Vorentwurfsplanung mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 15.12.2025, liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

19.01.2026 bis 13.02.2026

während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung - Markt Geiselwind, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind - öffentlich aus. Gleichzeitig wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Allgemeine Dienstzeiten:

- Mo-Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr
Do.: 14:00 – 18:00 Uhr

Alle o. g. Unterlagen sowie diese Bekanntmachung stehen während der Auslegungsfrist auch auf der Internetseite des Marktes Geiselwind unter

<https://www.geiselwind.de/gewerbe-bauen-wohnen/bauleitplanung/>

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit. Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen sollten während dieser Frist elektronisch an beteiligung@wegner-stadtplanung.de und bei Bedarf in Textform an den Markt Geiselwind, Bauamt, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Geiselwind, 16.01.2025

Nickel
1 Bürgermeister

Vermerke:

Öffentliche Bekanntmachung im Gemeinde- u. Mitteilungsblatt „Drei-Franken-Aktuell“:

01/2026 v. 16.01.26

Zusätzliche Bekanntmachung an der „Amtstafel“

- Anschlag angebracht: 16.01.2026
- Anschlag abgenommen: _____

Veröffentlichung im **Internet** unter www.geiselwind.de/ im Bereich „**Bauleitplanung**“: